

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2007

Nr. 2007/136

Einwohnergemeinde Schönenwerd: Ersatz der bestehenden Grundwasser-Wärmepumpe sowie Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Heizzwecken auf GB Nr. 1081

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma K. Vorburger AG, Heizung-Sanitär, 5032 Rohr, hat im Namen der Eigentümergemeinschaft mit Datum vom 7. Dezember 2006 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe für Heizzwecke mit einer Spitzenentnahme von maximal 200 l/min für das Mehrfamilienhaus an der Feldstrasse 6 in Schönenwerd (GB Schönenwerd Nr. 1081) eingereicht. Es handelt sich dabei um den Ersatz der bestehenden Grundwasserwärmepumpe mit einer Spitzenentnahme von maximal 160 l/min.
- 1.2 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) im Anzeiger von Schönenwerd vom 14. Dezember 2006 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 15. Dezember 2006 ausgeschrieben und in der Zeit vom 14. bis und mit 29. Dezember 2006 in der Bauverwaltung, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.3 Schriftliche Einsprachen gegen die Grundwasserentnahme sind beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht keine eingereicht worden.
- 1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Ersatz der Grundwasserwärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 200 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Eigentümergemeinschaft Feldstrasse 6, 5012 Schönenwerd, wird im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) die Bewilligung zum Ersatz und zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Schönenwerd Nr. 1081 sowie eine Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem öffentlichen Grundwasser für das Mehrfamilienhaus an der Feldstrasse 6 in Schönenwerd erteilt. Eine allfällige Baubewilligung der Bauverwaltung der Gemeinde Schönenwerd bleibt vorbehalten.

- 2.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt 200 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
- 2.3 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch vom 7. Dezember 2006 auszuführen.
- 2.4 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)" ist verbindlich einzuhalten.
- 2.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Heizzwecken für das Mehrfamilienhaus an der Feldstrasse 6 in Schönenwerd verwendet werden.
- 2.6 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist in die bestehende Versickerungsanlage abzuleiten. Die Temperaturveränderung des Grundwassers im Untergrund darf gemäss Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) höchstens 3 °C betragen; vorbehalten sind örtlich eng begrenzte Temperaturveränderungen.
- 2.7 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.8 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.9 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) dem Staat eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.10 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 1081 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken" auf Kosten der Eigentümergemeinschaft Feldstrasse 6, Schönenwerd, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten.
- 2.11 Die Firma K. Vorburger AG, Heizung-Sanitär, 5032 Rohr, hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne der Anlage zuzustellen.
- 2.12 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt **vor** Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.
- 2.13 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe (W. Friedli), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln.

- 2.14 Die Eigentümergeinschaft Feldstrasse 6, 5012 Schönenwerd, hat für diesen Beschluss innert 30 Tagen eine Gebühr von Fr. 650.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat den Antrag und die Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Eigentümergeinschaft Feldstrasse 6, 5012 Schönenwerd

Bewilligungsgebühr: Fr. 650.-- (KA 431001/A 80052 TP 212/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.094.011, FS WB, FS GST) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

K. Vorburger AG, Heizung-Sanitär, Hauptstrasse 15a, 5032 Rohr

Bauverwaltung, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Eigentümergeinschaft Feldstrasse 6, 5012 Schönenwerd, p.A. Rüttimann Immobilien, Am Hägli 22, 5605 Dottikon, mit Rechnung, **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Schönenwerd: Bewilligung für den Bau und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken sowie Konzessionserteilung zur Grundwasserentnahme von max. 200 l/min an die Eigentümergeinschaft Feldstrasse 6, 5012 Schönenwerd.")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Region Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs-

und Eigentumsbeschränkungen auf GB Schönenwerd Nr. 1081 gemäss Ziff. 2.10 des vorliegenden Beschlusses)